



Bern,

An die Vernehmlassungsteilnehmer

Umsetzung und Ratifikation des Übereinkommens des Europarats zur Bekämpfung des Menschenhandels. Vorentwurf zu einem Bundesgesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz (Zeugenschutzgesetz, ZeugSG)

Eröffnung des Vernehmlassungsverfahrens

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Bundesrat hat am 27. November 2009 das EJPD ermächtigt, bei den Kantonen, den politischen Parteien, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Gemeinden, Städte und Berggebiete, den gesamtschweizerischen Dachverbänden der Wirtschaft und den interessierten Kreisen das Vernehmlassungsverfahren zur Vorlage über die Umsetzung und Ratifikation der Europaratskonvention zur Bekämpfung des Menschenhandels durchzuführen.

Das am 1. Februar 2008 in Kraft getretene Übereinkommen des Europarats bezweckt die Bekämpfung aller Formen von Menschenhandel auf inner- und zwischenstaatlicher Ebene. Es setzt Mindeststandards in den Bereichen Strafrecht, Opferhilfe, Ausländerrecht sowie prozessualer und ausserprozessualer Zeugenschutz. Zudem stärkt es die Kooperation zwischen Herkunfts- und Zielstaaten von Menschenhandel. Das Übereinkommen will ausserdem die Prävention und die Eindämmung der Nachfrage stärken. Die Schweiz hat das Übereinkommen am 8. September 2008 unterzeichnet.

Die schweizerische Rechtsordnung steht mit dem Inhalt des Übereinkommens weitgehend in Einklang. Verschiedene Anforderungen konnten bereits im Rahmen laufender Revisionen berücksichtigt werden. So wurde bei der Ratifizierung des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes der Strafartikel zum Menschenhandel Artikel 182 des Schweizerischen Strafgesetzbuches vom 21. September 1937 (StGB; SR 311.0) revidiert. Die neue Strafbestimmung ist seit dem 1. Dezember 2006 in Kraft. Auch konnten im neuen Ausländergesetz (AuG; SR 142.20), welches am 1. Januar 2008 in Kraft getreten ist, die gesetzlichen Grundlagen für eine von den allgemeinen Zulassungsbedingungen abweichende Regelung des Aufenthaltes von Opfern und Zeugen des Menschenhandels geschaffen werden. In der Verordnung über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE; SR 142.201) wird zudem den Anforderungen der Konvention in Bezug auf eine Bedenkzeit der Opfer von Menschenhandel sowie dem Aufenthalt bei Zusammenarbeit mit den Strafverfolgungsbehörden oder bei einem schwerwiegenden persönlichen Härtefall Rechnung getragen. Weiter besteht neu die Möglichkeit, Opfern von Menschenhandel Rückkehrhilfe zu gewähren.

Umsetzungsbedarf besteht demgegenüber beim ausserprozessualen Zeugenschutz. Gemäss Art. 28 des Übereinkommens sind die erforderlichen gesetzgeberischen oder anderen Massnahmen zu ergreifen, um in einem Strafverfahren gegen Menschenhandel aussagende Personen insbesondere während und nach den Ermittlungen einen wirksamen und angemessenen Schutz vor möglicher Vergeltung oder Einschüchterung zu gewähren. Zur gesetz-



geberischen Umsetzung dieser Vorgabe bestehen grundsätzlich zwei Regelungsmodelle: Das Modell je separater Regelungen von Bund und Kantonen - mit der Möglichkeit eines Konkordats unter den Kantonen - und das Modell einer bundesweiten Regelung. Eine Ende 2007 vom EJPD veranlasste Anhörung bei den Kantonen via die KKJPD und die SODK hat eine Favorisierung eines Bundesmodells ergeben, wonach der Bund die spezifischen Massnahmen zum ausserprozessualen Zeugenschutz einheitlich für Bundesverfahren und kantonale Verfahren regelt und vollzieht.

Der Vorentwurf zu einem Gesetz über den ausserprozessualen Zeugenschutz ist somit als Bundesmodell ausgearbeitet und schafft die rechtlichen Grundlagen und staatlichen Strukturen für die Durchführung von Zeugenschutzprogrammen durch eine zentrale Zeugenschutzstelle für Personen aus Strafverfahren des Bundes oder der Kantone. Ebenfalls vorgesehen ist die Beratung und Unterstützung der Kantone durch die zentrale Zeugenschutzstelle zugunsten von Personen, welche nicht in ein eigentliches Zeugenschutzprogramm aufgenommen werden, jedoch einzelner Schutzmassnahmen bedürfen.

Wir laden Sie freundlich ein, zu den beiliegenden Unterlagen Stellung zu nehmen.

Wir bitten Sie, Ihre Stellungnahme dem *Bundesamt für Polizei fedpol, Stab Rechtsdienst / Datenschutz, Nussbaumstrasse 29, 3003 Bern,*

bis zum 15. März 2010

zukommen zu lassen.

Für Fragen steht Ihnen Marc Juillerat (marc.juillerat@fedpol.admin.ch, Tel. 031 324 45 93) zur Verfügung.

Zusätzliche Exemplare der Vernehmlassungsunterlagen können über die Internetadresse <http://www.admin.ch/ch/d/gg/pc/pendent.html> bezogen werden.

Wir danken Ihnen im Voraus bestens für Ihre wertvolle Mitarbeit.

Mit freundlichen Grüssen

Eveline Widmer-Schlumpf

Bundesrätin



Beilagen:

- Vernehmlassungsentwurf des Bundesbeschlusses und Erläuternder Bericht (d, f, i)
- Liste der Vernehmlassungsadressaten
- Text der Europaratskonvention (nichtamtliche Übersetzungen d, f, i)